

## Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Bachelor-Studiengang Informatik

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 19. November 2003 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Bachelor-Studiengang Informatik vom 10. Dezember 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 50, Seiten 215 - 229, vom 13. Dezember 2002) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Dezember 2003 erteilt.

### Artikel 1

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.“
2. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Klausurarbeiten sind in der Regel in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.“
3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:  

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend“.
4. § 15 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„(7) Teilprüfungen zu Vorlesungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) und/oder als mündliche Prüfungen erbracht. Teilprüfungen sind in der Regel Abschlussprüfungen zu Vorlesungen, die mit Kreditpunkten gewichtet sind. Zu jeder Vorlesung werden zwei Abschlussprüfungen angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet in der Regel im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters statt. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte Meldung erforderlich, die entweder schriftlich oder online erfolgen kann; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen ist außerdem der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den im Studienplan aufgeführten Pflichtveranstaltungen für die einzelnen Teilprüfungen.“

Die zweite Abschlussprüfung (Wiederholungsprüfung) findet im Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters statt. Kandidatinnen/Kandidaten, deren erste Abschlussprüfung mit der Note nicht ausreichend (5,0) gemäß § 12 bewertet wurde, müssen an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Kandidatinnen/Kandidaten, deren Leistungen in der ersten Abschlussprüfung mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 12 oder besser bewertet wurden, dürfen an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.“

5. In § 18 Absatz 4 werden nach den Worten „der Lehrveranstaltungen“ die Worte „jeweils 1,1“ durch die Worte „jeweils 1,3“ ersetzt.
6. In § 18 Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:  
„Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.“
7. In § 19 werden
  - a) in Satz 1 die Worte „Bachelor of Computer Science“ durch die Worte „Bachelor of Science“ ersetzt.
  - b) nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:  
„Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.“
8. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:  
(1) Anhang 1

Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung:

Anzahl	Prüfung	Kreditpunkte
8	Teilprüfungen zu Grundlagen der Informatik (G)	57
4	Teilprüfungen zu Kursvorlesungen Informatik (K)	24
2	Teilprüfungen zu Vertiefungsveranstaltungen Informatik (V)	21
5	Teilprüfungen berufsfeldorientierte Qualifikation (Q)	24
6	Teilprüfungen in Mathematik (M)	45
1	Bachelor-Arbeit (B)	15
26		186

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

(2) Anhang 2

Studienplan des Bachelor-Studiengangs:

Fachsemester	Veranstaltung	Prüfung	Kreditpunkte
1	Einführung in die Informatik	G	9
1	Einführung in die Technische Informatik I	G	6
1	Systeme	G	6
1	Mathematik I	M	9
2	Algorithmen und Datenstrukturen	G	9
2	Fortgeschrittene Programmierung	G	6
2	Diskrete Algebraische Strukturen	M	9
2	Proseminar	Q	3
2	Mathematik II	M	9

3	Einführung in die theoretische Informatik	G	9
3	Hard- oder Softwarepraktikum	G	6
3	Differentialgleichungen	M	6
3	Kursvorlesung Informatik	K	6
3	Berufsfeldorientierte Qualifikation	Q	6
4	Technische Informatik II	G	6
4	Stochastik für Mikrosystemtechniker und Informatiker	M	6
4	Logik oder Numerik	M	6
4	Kursvorlesung Informatik	K	6
4	Berufsfeldorientierte Qualifikation	Q	6
5	Kursvorlesung Informatik	K	6
5	Kursvorlesung Informatik	K	6
5	Vertiefungsvorlesung Informatik	V	6
5	Vertiefungsvorlesung Informatik	V	6
5	Seminar in Informatik	V	3
5	Berufsfeldorientierte Qualifikation	Q	3
6	Vertiefungsvorlesung Informatik	V	6
6	Berufsfeldorientierte Qualifikation	Q	6
6	Bachelor-Arbeit	B	15
	Summe:		186

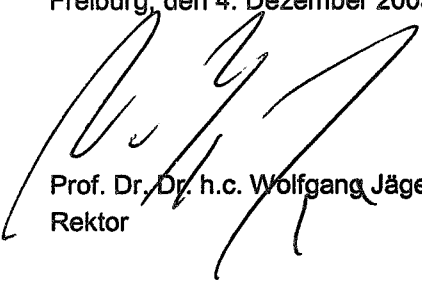
Das Angebot der Veranstaltungen „Berufsfeldorientierte Qualifikation“ orientiert sich an dem zur Verfügung stehenden Lehrangebot der Fakultät ergänzt durch Veranstaltungen aus anderen Fakultäten, zentralen Einrichtungen und ggf. Lehraufträgen. Es kann sich semesterweise ändern und wird per Aushang bekannt gegeben. Mögliche Lehrveranstaltungen sind:

- Einführung in die Technikfolgenabschätzung
- Verantwortung von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern
- Professional Skills
- Existenzgründung
- Scientific Reading, Writing und Presenting
- Rechtliche Grundlagen
- Grundlagen der Kommunikation
- Projekt und People Management
- Gender Studies Informatik
- Lehrveranstaltungen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Freiburg, den 4. Dezember 2003

  
Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

